



---

# **Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 2**

## **E-RIC 2**

### **Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1**

Dr. Stefan Schreiber

Düsseldorf, 11. April 2005



## Hintergrund

- *IASB Improvements Project* hat Gliederungswahlrecht abgeschafft
  - jetzt grundsätzlich Gliederung nach Fristigkeit
- weitere Änderungen
  - ⇒ Abgrenzung von lang- und kurzfristigen Schulden (IAS 1)
  - ⇒ besondere Ausweisvorschriften durch IFRS 5
- Auswirkungen:
  - ⇒ wesentliche Abweichungen von bisheriger Gliederung
  - ⇒ erhebliche Unterschiede zwischen den Gliederungen nach HGB und IFRS
- IAS 1 enthält kein detailliertes, verpflichtend anzuwendendes Schema



## Fragestellungen des Interpretationsentwurfs

1. Kriterien zur Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Bilanzposten
2. Abweichungen von der Gliederung nach Fristigkeit
3. Ausweis des kurzfristigen Anteils langfristiger Vermögenswerte und Schulden sowie Umgliederungen von Bilanzposten
4. Anwendbarkeit des HGB-Gliederungsschemas im Rahmen eines IFRS-Abschlusses in Einzelfällen



## Kriterien zur Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Bilanzposten (1)

- Grenze zwischen kurz- und langfristigen Posten grundsätzlich bei 12 Monaten
  - Realisierung bzw. Tilgung innerhalb diese Zeit entscheidend
- stets kurzfristig:
  - ⇒ primär für Handelszwecke gehaltene Vermögenswerte bzw. Schulden
  - ⇒ innerhalb der 12 Monate frei verfügbare Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente



## Kriterien zur Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Bilanzposten (2)

- Weiteres Kriterium: Zugehörigkeit zu einem Geschäftszyklus
  - ⇒ kurzfristig, wenn Realisation / Tilgung in diesem Zyklus
- Geschäftszyklus
  - = beginnt mit der Beschaffung der notwendigen Ressourcen und endet mit dem Erhalt der Zahlungsmittel
- Kriterium gilt auch bei mehreren Zyklen in einem Unternehmen
  - ⇒ Realisation / Tilgung dann auf jeweiligen Zyklus bezogen
- folgende Posten somit grundsätzlich kurzfristig
  - ⇒ Vorräte
  - ⇒ Forderungen und Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen



## Kriterien zur Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Bilanzposten (3)

- bei Bilanzposten, die Vermögenswerte und Schulden enthalten, die erst nach 12 Monaten realisiert / getilgt werden
  - Angabe des Gesamtbetrags, der erst nach 12 Monaten realisiert / getilgt wird
- „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte“
  - = letzter Posten der kurzfristigen Vermögenswerte
  - alternativ: getrennter Ausweis unterhalb der kurzfristigen Vermögenswerte
- Verwendung folgender Begriffe empfohlen
  - ⇒ kurz- bzw. langfristige Vermögensgegenstände / Schulden
  - ⇒ nicht: Anlagevermögen / Umlaufvermögen



## Abweichung von der Gliederung nach Fristigkeit

- Gliederung nach Liquiditätsnähe geboten, wenn
  - ebenso verlässliche, aber relevantere Informationen
- Gliederung nach Liquiditätsnähe für die folgenden Unternehmen, wenn Bilanz nahezu vollständig Finanzinstrumente beinhaltet
  - ⇒ Versicherungsunternehmen
  - ⇒ Investment- und Beteiligungsgesellschaften
  - ⇒ Finanzinstitute
- Mischform der Gliederungsprinzipien in Ausnahmen möglich, wird vom RIC aber abgelehnt; eine Bilanzsegmentierung im Anhang ist vorzuziehen
- sachgerecht kann aber eine Untergliederung nach Liquiditätsnähe innerhalb der kurz- bzw. langfristigen Vermögenswerte / Schulden sein



## **Ausweis des kurzfristigen Anteils langfristiger Vermögenswerte und Schulden sowie Umgliederungen von Bilanzposten (1)**

- bei immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen keine Aufteilung
  - somit keine Umgliederung gegen Ende der Nutzungsdauer
  - Umgliederung dann, wenn Anlagen gemäß IFRS 5 zur Veräußerung bestimmt sind
- langfristige finanzielle Vermögenswerte bzw. Schulden
  - Anteil, der innerhalb der nächsten 12 Monate realisiert bzw. getilgt wird, ist kurzfristig
- latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten stets langfristig



## **Ausweis des kurzfristigen Anteils langfristiger Vermögenswerte und Schulden sowie Umgliederungen von Bilanzposten (2)**

- Zuordnung zu kurzfristigen Schulden nicht sachgerecht, wenn
  - ⇒ Unternehmen ein einseitiges Recht zur Verlängerung der Rückzahlungspflicht hat und
  - ⇒ zum Bilanzstichtag die Erwartung besteht, dass dieses Recht in Anspruch genommen wird
- Schuld den Rückstellungen zuordenbar, dann kurz- sowie langfristiger Teil auch Rückstellung
- bei Pensionsplänen ohne Fondsdeckung Unterteilung empfohlen
- bei Pensionsplänen mit Fondsdeckung Unterteilung nicht möglich
- Sachverhalte aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen sind aufzuteilen



## Anwendbarkeit des HGB-Gliederungsschemas im Rahmen eines IFRS-Abschlusses

- HGB-Gliederungsschema in keinem Fall vereinbar mit Anforderungen an eine Bilanzgliederung nach IAS 1
- Unvereinbarkeit gilt für alle zulässigen Gliederungsvarianten
  - Anwendung des HGB-Bilanzgliederungsschemas somit im Rahmen eines nach den IFRS aufgestellten Einzel- bzw. Konzernabschlusses unzulässig



Deutsches Rechnungslegungs Standards  
German Accounting Standards

Committee e. V.

Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)